

Ende der Abfalleigenschaft für Kompost nach § 5 KrWG nicht mehr möglich

Im Zusammenhang mit der anstehenden Novelle der Bioabfallverordnung hat die BGK beim BMU um Auskunft über eine zeitliche Perspektive ersucht, in der mit einer Rechtsvorschrift nach § 5 Absatz 2 KrWG zum Ende der Abfalleigenschaft von Kompost und Gärprodukten zu rechnen ist.

Die Frage ist für die Bioabfallwirtschaft als Ganzes und für die BGK als Träger der Qualitätssicherung im Sinne von § 12 KrWG im Speziellen von großer Bedeutung.

In ihrer Antwort hat die Abteilungsleiterin ‚Wasserwirtschaft, Ressourcenschutz (WR)‘ des BMU Dr. Regina Dube ausgeführt, dass ein Ende der Abfalleigenschaft von Kompost nicht mehr möglich ist.

Auszug aus dem Antwortschreiben des BMU (E-Mail vom 21.01.2020 an die BGK):

„Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2008/98/EG stellt insoweit klar, dass nationale Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft nur zulässig sind, soweit und solange solche Kriterien nicht durch das EU-Recht bereits festgelegt sind. Dies gilt auch nach der jüngsten Änderung der Abfallrahmenrichtlinie aufgrund der Richtlinie 2018/851/EU.

Nationale Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft kommen daher nur in Betracht, wenn es sich um Stoffe handelt, die nicht bereits in Anhang II und III der Verordnung (EU) 2019/1009 geregelt sind. Eine nationale Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft von Komposten ist daher nach Inkrafttreten der europäischen Düngeprodukteverordnung zu den Regelungen der CE-Kennzeichnung rechtlich nicht mehr möglich.

Auch bis dahin bestehende Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft anderer Mitgliedstaaten verlieren ihre Gültigkeit. Stoffe, die nicht in der europäischen Düngeprodukteverordnung geregelt sind, können auch zukünftig in den jeweiligen Mitgliedstaaten geregelt werden. Inwieweit solche Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft in der Bioabfallverordnung in Frage kommen, bedarf dann einer gesonderten Prüfung im Rahmen einer umfassenden Novelle der Verordnung.“

Weiter verweist das BMU auf die Möglichkeit, „dass sich die BGK als EU-Konformitätsbewertungsstelle notifizieren lässt und dann im Rahmen der Qualitätssicherung befugt ist, solche CE-Kennzeichen für die qualitätsgesicherten Komposte auszustellen“.

Hiermit wird sich die BGK nunmehr auseinandersetzen.

Die Chance, das Ende der Abfalleigenschaft über das Abfallrecht auf nationaler Ebene herbeizuführen hatte seit der Novelle des KrWG in 2012 bestanden, ist jedoch nicht umgesetzt worden. Anreize und Vorteilswirkungen, die mit § 12 KrWG für freiwillige Systeme der Qualitätssicherung extra geschaffen wurden, werden damit geschwächt. (KE)

Quelle: H&K aktuell Q1 2020, S. 11: Dr. Bertram Kehres (BGK)